

Satzung des Pfälzerwald- Vereins Ortsgruppe Landau e. V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- 1.1 Der Name des Vereins ist Pfälzerwald- Verein, Ortsgruppe Landau e. V.
Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Landau in der Pfalz.
- 1.3 Der Verein ist als Ortsgruppe Mitglied im Pfälzerwald- Verein e. V., mit Sitz in Neustadt an der Weinstraße.
- 1.4 Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- 1.5 Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Landau (Pfalz) unter der Registernummer 303 eingetragen.

§ 2 Gemeinnützigkeit, Zweck, Aufgaben

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

- 2.1 Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege:
 - des Wanderns in allen seinen Formen
 - des Natur- und Umweltschutzes sowie der Landschaftspflege im Sinne der entsprechenden Bundes- und Landesgesetze
 - der pfälzischen Heimat- und Volkskunde
 - der Jugendarbeit
- 2.2 Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - Anlage und Erhaltung der Markierung von Wanderwegen, Wanderheim und Schutzhütten
 - Mitarbeit bei der Herausgabe von Wanderkarten, Wanderführern und der Vereinszeitschrift
 - Verbreitung von Kenntnissen über das Betreuungsgebiet des Pfälzerwald-Vereins
 - Wanderungen und Fahrten unter fachkundiger Führung
 - Durchführung eigener und Unterstützung von Maßnahmen Dritter im Natur-, Landschafts- und Umweltschutz
 - Erhaltung lebendigen bodenständigen Brauchtums sowie Schutz von Natur- und Kulturdenkmälern
 - Jugendarbeit und Veranstaltungen für junge Familien mit Kindern
 - Lehrgänge und Veranstaltungen, die dem Vereinszweck und der Erhaltung, Pflege und Entwicklung der heimatlichen Mittelgebirgs- und Waldlandschaften in ihrer von Natur und Geschichte geprägten charakteristischen Gestalt dienen.
- 2.3 Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.4 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- 3.1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
- 3.2 Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Verein einen schriftlichen Aufnahmeantrag zu richten.
- 3.3 Über die Annahme des Aufnahmeantrags entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Mit Beschluss-fassung wird der gewünschte Beginn der Mitgliedschaft bestätigt und der Mitgliedsbeitrag fällig.
- 3.4 Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags ist dem Antragsteller schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Gegen die Ablehnung ist innerhalb von vier Wochen der Einspruch beim Geschäftsführenden Vorstand des Pfälzerwald-Vereins e. V. zulässig, der darüber entscheidet.

§ 4 Mitgliederarten und Beitragsregelung

Die Ortsgruppe unterscheidet ihre Mitglieder in

A-Mitglieder

Mitglieder, die den von der Mitgliederversammlung des Pfälzerwald-Vereins e. V. festgesetzten Vereinsbeitrag und dazu einen Ortsgruppeneinzuschlag bezahlen. Sie besitzen Recht auf Ehrung und alle Vereinsrechte. Verwitwete B-Mitglieder können durch Erklärung nach dem Tod des Partners die Mitgliedschaft als A-Mitglied fortsetzen.

B-Mitglieder

Mitglieder einer Familie; wer als Ehegatte oder in eheähnlicher Beziehung mit einem A-Mitglied lebend, der Ortsgruppe nicht als A-Mitglied, sondern als Familienmitglied beitrifft; wer nach seiner Verheiratung mit einem A-Mitglied seine bisherige Mitgliedschaft als Familienmitgliedschaft weiterführen will.

Die bisherige Mitgliedschaft wird angerechnet. Die Mitgliedschaft in der Familie erlischt mit dem Ende der Ehe/Beziehung. Die Mitgliedschaft in der Familie ist nur innerhalb derselben Ortsgruppe möglich. Familienmitglieder zahlen einen von der Ortsgruppe festzusetzenden Ortsgruppeneinzuschlag, jedoch keinen Vereinsbeitrag. Sie besitzen Recht auf Ehrung und alle Vereinsrechte; sie bekommen keine Vereinszeitschrift zugestellt.

Kinder bis 14 Jahre von A- oder B-Mitgliedern gelten ebenfalls als Mitglieder einer Familie, haben jedoch kein Stimmrecht. B-Mitglieder können in Ämter des „Haupt-Vereins“ und der Ortsgruppe gewählt werden.

C-Mitglieder

Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr (bzw. bis zum vollendeten 27. Lebensjahr bei Ausbildung) sind Mitglieder und zahlen den von der Jugendwartetagung (siehe Satzung der Deutschen Wanderjugend im PWV) festgesetzten Beitrag und dazu einen von der Ortsgruppe festzusetzenden Ortsgruppeneinzuschlag für Jugendliche. Sie besitzen unter 18 Jahren kein Stimmrecht, jedoch Recht auf Ehrung.

Zweitmitglieder

sind natürliche Personen, die bereits in einer anderen Ortsgruppe A-, B- oder C-Mitglied sind. Sie können einer oder mehreren weiteren Ortsgruppen gegen Zahlung des jeweiligen Ortsgruppeneinzuschlages beitreten und erwerben damit Stimmrecht und Recht auf Ehrung auf Ortsgruppenebene.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- 5.1 Die Mitgliedschaft beim Verein endet durch
- Austritt
 - Ausschluss (wegen vereinsschädigendem Verhalten, Beitragsrückstand o. ä.)
 - Tod
- 5.2 Jedes Mitglied kann mit einer Frist von vier Wochen seine Mitgliedschaft schriftlich beim Vorstand der Ortsgruppe zum Jahresende kündigen.
- 5.3 Ein Mitglied kann vom Vorstand aus wichtigem Grund durch Zweidrittelmehrheitsbeschluss ausgeschlossen werden. Das Mitglied ist vorher zu hören. Das ausgeschlossene Mitglied hat Einspruchsrecht bei der nächsten Mitgliederversammlung der Ortsgruppe. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit über den Einspruch.
- 5.4 Das ausgeschlossene Mitglied kann einen weiteren Widerspruch einlegen; dieser muss innerhalb von zwei Wochen nach Ablehnung des Einspruches durch die Mitgliederversammlung der Ortsgruppe beim Vorstand des Pfälzerwald-Vereins e. V. eingehen, der dafür entscheidet. Wird der Widerspruch abgelehnt, ist kein weiteres Rechtsmittel innerhalb des Vereins möglich.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

- 7.1 Eine Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter mindestens 14 Tage vorher durch Aushang in den verschiedenen Aushangstellen im Stadtgebiet, unter Bekanntgabe der Tagesordnung, öffentlich anzukündigen. Sie sollte jährlich vor der Mitgliederversammlung des Pfälzerwald-Vereins e.V. erfolgen.
- 7.2 Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung muss mindestens umfassen:
- Jahresbericht, Rechnungslegung, Entlastung
 - Wünsche und Anträge
 - alle drei Jahre Neuwahl des Vorstandes und von zwei Rechnungsprüfern
- sowie gegebenenfalls
- Festsetzung der Ortsgruppenzuschläge
 - Haushaltsplan.
- 7.3 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von dessen Stellvertreter oder einem weiteren vom Vorstand beauftragten Vertreter geleitet. Sie besteht aus allen Mitgliedern, die je eine Stimme haben, soweit in dieser Satzung nichts anderes geregelt ist.
- 7.4 Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.
- 7.5 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 7.6 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand einberufen werden; sie muss stattfinden, wenn dies ein Viertel aller Mitglieder beantragt.

§ 8 Jugendgruppe

- 8.1 Die Ortsgruppe sollte die Bildung einer Jugendgruppe anstreben. Diese bildet eine eigene Gruppe innerhalb der Ortsgruppe.
- 8.2 Das Nähere regelt der Deutschen Wanderjugend im Pfälzerwald-Verein e. V.

§ 9 Vorstand

- 9.1 Der Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter, die beide den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeder für sich alleine vertreten können. Ferner gehören der Rechner, der Wanderwart und der Schriftführer zum Vorstand. Die Alleinvertretung des stellvertretenden Vorsitzenden wird im Innenverhältnis nur wirksam, wenn der Vorsitzende verhindert ist.
Die Einsetzung eines Jugendwartes und weiterer Fachwarte nach dem Vorbild des Pfälzerwald-Vereins e. V. sollte angestrebt werden. Diese gehören dann ebenfalls dem Vorstand an.
- 9.2 Der Vorstand wird, mit Ausnahme des Jugendwartes, durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis Nachfolger gewählt wurden.
- 9.3 Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter laden mindestens zweimal jährlich zur Vorstandssitzung ein. Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen. Sie sind dazu verpflichtet, wenn es die Mehrheit der Mitglieder des Vorstandes von ihnen verlangt.
- 9.4 Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Fachwartes aus dem Vorstand kann der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit eine Vertretung bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung wählen.
- 9.5 Der Vorstand bestimmt die Richtlinien für die Vereinsarbeit gemäß der Satzung. Er kann zu seiner Unterstützung Fachausschüsse auch mit Nicht-Vorstandsmitgliedern berufen. Die Beschlüsse solcher Fachausschüsse gehen als Antrag an den Vorstand, der darüber endgültig entscheidet.
- 9.6 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- 9.7 Die Ortsgruppe ist verpflichtet:
 - zur Unterhaltung eines regelmäßigen Wanderbetriebes. Sie hat hierzu jedes Jahr mindestens 12 Monatswanderungen zu veranstalten.
 - Veranstaltungen des Hauptvorstandes des Pfälzerwald-Vereins e. V. in den Wanderplan der Ortsgruppe aufzunehmen und den Besuch derselben zu fördern.
 - bis zum 1. April alle Beitragsverbindlichkeiten gegenüber dem Pfälzerwald-Verein e. V. zu erfüllen.
 - an den Bezirksversammlungen teilzunehmen.

§ 10 Ehrungen

Es gilt die Ehrenordnung des Pfälzerwald-Vereins e. V.

§ 11 Abstimmung und Niederschriften

- 11.1 Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen durch Handzeichen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Stimmenmehrheit nicht mit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Auf Verlangen eines Stimmberechtigten muss über einen Antrag geheim abgestimmt/gewählt werden. Bei geheimer Abstimmung gilt bei Stimmengleichheit der Antrag als abgelehnt.
- 11.2 Über die Mitgliederversammlungen, die Sitzungen des Vorstandes und der Fachausschüsse sind Niederschriften anzufertigen und jeweils vom Leiter der Versammlung und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 12 Satzungsänderung

Vorschläge zu Änderungen und Ergänzungen der Satzung müssen allen Mitgliedern der Ortsgruppe im Rahmen der Einberufung zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden. Dann kann eine Satzungsänderung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Änderungen und Ergänzungen sollen nur im Einvernehmen mit dem Hauptvorstand des Pfälzerwald-Vereins e. V. durchgeführt werden. Bei mangelndem Einvernehmen der Satzung der Ortsgruppe mit den eingegangenen satzungsmäßigen Verpflichtungen gegenüber dem Pfälzerwald-Verein e. V. kann der Hauptvorstand des Pfälzerwald-Vereins e. V. die Ortsgruppe ausschließen.

§ 13 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch eine Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Hauptvorstand des Pfälzerwald-Vereins e. V. muss hiervon benachrichtigt werden. Die Mitgliederversammlung muss den Mitgliedern einen Monat vorher bekannt gegeben werden. Drei Viertel der abgegebenen Stimmen müssen den Antrag bei der Mitgliederversammlung bejahen. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stiftung Pfälzerwald-Verein in 67433 Neustadt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 Schiedsgericht

Bei Streitigkeiten innerhalb der Ortsgruppen kann das Schiedsgericht des Pfälzerwald-Vereins e. V. angerufen werden. Jede Partei hat dabei Recht auf Anhörung.

§ 15 Inkrafttreten

Die am 16. März 1996 von der Mitgliederversammlung der Ortsgruppe Landau e.V. des Pfälzerwald-Vereins e.V. beschlossene Satzung wird mit der Eintragung in das Vereinsregister wirksam. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 13. März 1983 außer Kraft.

Ausführungsbestimmungen zu der Satzung des Pfälzerwald-Vereins e. V. (Sa PWV) und der Mustersatzung für Ortsgruppen des Pfälzerwald-Vereins e. V. (Mu OG)

Zu § 2. 1 (Sa PWV und Mu OG)

1. Insbesondere das Radwandern in umweltverträglicher Art und Weise sollte ebenfalls als Form des Wanderns gefördert werden.

Zu § 4 (Sa PWV) Erwerb der Mitgliedschaft

1. An einem Ort soll nur eine Ortsgruppe bestehen. Wo besondere Verhältnisse vorliegen, kann der Vorstand des Pfälzerwald-Vereins e. V. Ausnahmen genehmigen.
2. Die Ortsgruppen haben bei einer beabsichtigten Eintragung in das Vereinsregister dem Vorstand des Pfälzerwald-Vereins e. V. die Satzung zuzuleiten, bevor sie den Antrag beim Amtsgericht stellen.

Zu § 4 (Mu OG) Mitgliederarten und Beitragsregelung

1. Besieht in der Ortsgruppe eine Jugendgruppe, so bleibt es ihr überlassen, auch von ihren Mitgliedern unter 14 Jahren einen angemessenen Beitrag zu erheben.
2. Bei der Verheiratung zweier Einzelmitglieder zählt als Eintrittsdatum die jeweilige Mitgliedschaft. Stirbt ein Ehegatte/Lebensgefährte und setzt der überlebende Ehepartner/Lebensgefährte die Mitgliedschaft fort, so zählt das Eintrittsdatum des Verbleibenden.
3. Bei der Verheiratung eines Mitgliedes mit einem Nichtmitglied zählt im Falle eines Ablebens des Mitgliedes bei Fortsetzung der Mitgliedschaft durch den Überlebenden der Zeitpunkt der Eheschließung/des gemeinschaftlichen Zusammenlebens als Eintrittsdatum.

Zu /§ 6 (Sa PWV) Mitgliederarten und Beitragsregelung

1. Die Mitgliedschaft natürlicher Personen in mehreren Ortsgruppen zugleich ist gegen Zahlung des entsprechenden Ortsgruppeneinzugs möglich. Die mittelbare Mitgliedschaft im Pfälzerwald-Verein e. V. wird durch die A-, B- oder C- Mitgliedschaft in einer „Stamm“-Ortsgruppe begründet. Nur von dieser Ortsgruppe wird die mittelbare Mitgliedschaft der betreffenden Person geführt und der Beitrag an den Pfälzerwald-Verein e. V. entrichtet. Ein Wechsel der Stamm-Ortsgruppe ist zum Jahresende möglich und muss den betroffenen Ortsgruppen und dem Pfälzerwald-Verein e. V., spätestens vier Wochen vor Jahresschluß schriftlich zur Kenntnis gebracht werden.

Zu § 8 (Sa PWV) und § 10 (Mu OG) Ehrungen

1. Nach jeweils 25, 40, 50 oder 60 Jahren mittelbarer Mitgliedschaft wird das entsprechende Ehrenzeichen verliehen. Dabei werden zeitlich aufeinanderfolgende Mitgliedschaften in verschiedenen Ortsgruppen zu einer Gesamtdauer als mittelbares Mitglied zusammengezogen. Auf Antrag können auch Mitgliedszeiten in anderen Verbandsvereinen des Verbandes Deutscher Gebirgs- und Wandervereine e. V. angerechnet werden.
2. Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft im Pfälzerwald-Verein e. V. oder in einer Ortsgruppe ist nicht von einer mittelbaren Vereinsmitgliedschaft oder der Dauer derselben abhängig. Ehrenmitgliedern wird aus Anlaß ihrer Ernennung eine Urkunde ausgehändigt. Die Ehrenmitgliedschaft ist eine persönliche Ehrung und erlischt mit dem Tode des Geehrten. Für Ehrenmitglieder des Pfälzerwald-Vereins e. V. brauchen die Ortsgruppen keinen Mitgliedsbeitrag abzuführen. Die Ortsgruppen können verdienten Mitgliedern die Ehrenplakette der Ortsgruppe verleihen.
3. Das Goldene Wanderehrenabzeichen erhalten Mitglieder einer Ortsgruppe, die an mindestens neun Wanderungen oder vergleichbaren Veranstaltungen der Ortsgruppe im Vereinsjahr

teilgenommen haben. Wanderungen sind Wanderungen oder Veranstaltungen, die vom Ortsgruppen-Vorstand festgelegt sind. Als Wanderungen werden auch angerechnet:

- Teilnahme an Wanderungen des Pfälzerwald-Vereins e. V. (z. B. Lehr-, Jedermann- oder Ferienwanderungen o. ä.)
- Teilnahme an einer Vorwanderung
- Organisation und Mithilfe bei der Durchführung von Gruppenwanderungen
- Teilnahme an einer Veranstaltung der Deutschen Wanderjugend
- Ausübung des Hüttendienstes,

jedoch nur, wenn an dem betreffenden Tag eine Wanderung/Veranstaltung der Ortsgruppe stattfindet.

Anstelle des Wanderehrenzeichens kann auch eine Besitzurkunde ausgegeben werden. Wer sich das Wanderehrenzeichen zum fünften Mal erwirbt, erhält den Wanderstock mit Besitzurkunde. Für 10-, 20-, 30-, 40. und 50-maligen Erwerb des Wanderehrenzeichens werden Abzeichen in Sonderausführung verliehen und Besitzurkunden ausgegeben. Bei der Verleihung des Abzeichens spielt es keine Rolle, ob dieses in fortlaufender Folge oder mit Unterbrechung erworben wird.

Zu § 9 (Mu OG) Der Vorstand

1. Der Vorstand hat nach Eingang, spätestens bis 1. April, von den Jahresbeiträgen der A- und C-Mitglieder für jedes Mitglied den von der Hauptversammlung und der Jugendwartetagung festgesetzten Mitgliedsbeitrag an den Pfälzerwald Verein e. V. abzuführen.
2. Der Vorstand muss bis 15. Dezember den Wanderplan des nächsten Jahres über den Bezirkswanderwart dem Vorstand des Pfälzerwald-Vereins e. V. einsenden
3. Der Vorstand muss bis 15. Januar die Wanderstatistik des vergangenen Jahres über den Bezirkswanderwart dem Vorstand des Pfälzerwald-Vereins e. V. einsenden.

Zu den § 10 und 13 (Sa PWV) Mitgliederversammlungen und Bezirksversammlungen

1. Die Hauptwanderung und die Bezirkswanderungen sollen im jährlichen Wechsel stattfinden.
2. Über das Ziel der Bezirkswanderung bestimmt die Bezirksversammlung.

Zu § 14 (Sa PWV) Ausschüsse

1. Bei Bedarf kann der Vorstand des Pfälzerwald-Vereins e. V. weitere Fachausschüsse bilden, deren Vorsitzende dann Mitglied des Vorstandes des Pfälzerwald-Vereins e. V. sind.
2. Die Vorsitzenden dieser Ausschüsse berufen nach Anhörung des Vorstandes des Pfälzerwald-Vereins e. V. ihre Mitarbeiter. Der Vorstand ist zu den Sitzungen einzuladen.